

IKEM

Handlungsleitfaden

Genehmigung von Ammoniak- Syntheseanlagen

24.02.2025

Institut für Klimaschutz,
Energie und Mobilität e.V.

Handlungsleitfaden

Genehmigung von Ammoniak-Syntheseanlagen

Dieser Leitfaden verschafft einen rechtlichen Überblick über das Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Herstellung von grünem Ammoniak. Grundlage des Leitfadens ist die IKEM-Studie „Rechtliche Rahmenbedingungen zur Genehmigung dezentraler Ammoniaksyntheseanlagen“. Aufbauend auf den Ergebnissen der Studie wird für Praxisanwender:innen erläutert, nach welchen Verfahren Ammoniaksyntheseanlagen genehmigt werden, wie das Genehmigungsverfahren abläuft, welche Unterlagen der Antragssteller benötigt und welche Behörden beteiligt sind.

Zitiervorschlag

Von der Stein, Rosa (2025): *Genehmigung von Ammoniak-Syntheseanlagen*. Handlungsleitfaden im Rahmen des Projekts CAMPFIRE.

Autorin

Rosa von der Stein

rosa.vonderstein@ikem.de

Die Autorin bedankt sich für die wertvolle Unterstützung von Friederike Allolio.



Förderhinweis

Dieser Handlungsleitfaden entstand im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Projekts „CAMPFIRE – CF06_6 Mikrostrukturierter prozessintensivierter Haber-Bosch-Reaktor“ unter dem Förderkennzeichen 03WIR2315E.

Disclaimer

Für den Inhalt des Handlungsleitfadens zeichnet sich die Studienautorin verantwortlich. Der Inhalt stellt nicht zwingend die Auffassung des Auftrag- oder Fördergebers dar.

Geschlechtsneutrale Sprache

In diesem Handlungsleitfaden wird, soweit möglich, eine geschlechtsneutrale Sprache verwendet. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, wird der sogenannte „Gender-Doppelpunkt“ verwendet (z.B. Expert:innen). Sofern es sich allerdings um die Wiedergabe von Werken und Gesetzestexten handelt, welche nur das generische Maskulinum verwenden, wird der Text in dieser Form wiedergegeben. Diese Quellen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.



**Institut für Klimaschutz,
Energie und Mobilität e.V.**

Alte Jakobstraße 85-86
10179 Berlin

+49 (0)30 408 1870 10
info@ikem.de

www.ikem.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	2
2.1.	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	6
2.2.	Prüfungsinhalt des Genehmigungsverfahrens	15
3.	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG	21
3.1.	Verfahrensvoraussetzungen der baurechtlichen Genehmigung	22
3.2.	Prüfungsinhalt des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens	23
4.	Einzureichende Unterlagen	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Verfahrensart nach dem BImSchG für Ammoniaksyntheseanlagen	6
Abbildung 2:	Ablauf des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens	7
Abbildung 3:	Gesetzliche Fristen im BImSchG-Genehmigungsverfahren	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Einordnung von Ammoniaksyntheseanlagen nach der 4. BImSchV	4
Tabelle 2:	Einordnung von Ammoniaksyntheseanlagen nach dem UVPG	9
Tabelle 3:	Zuständige Behörden BImSchG-Genehmigungsverfahren in MV	11
Tabelle 4:	Zuständige Behörden BImSchG-Genehmigungsverfahren in Brandenburg	11
Tabelle 5:	Einzureichende Unterlagen entsprechend der ELiA-Checkliste	27

1. Allgemeines

Ziel dieses Leitfadens ist es, einen rechtlichen Überblick über die Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Herstellung von Ammoniak zu geben. Der Leitfaden erläutert die einschlägigen Verfahrensarten, den Ablauf des Genehmigungsverfahrens, die erforderlichen Antragsunterlagen sowie die zu beteiligenden Behörden. Er richtet sich an Personen, die eine Genehmigung zum Betrieb einer Ammoniak-syntheseanlage anstreben oder eine solche bereits betreiben.

Die Grundlage dieses Leitfadens bildet die IKEM-Studie „Rechtliche Rahmenbedingungen zur Genehmigung dezentraler Ammoniak-syntheseanlagen“, die das Genehmigungsrecht für Anlagen zur Herstellung von grünem Ammoniak umfassend darstellt. Diese enthält neben detaillierten Erläuterungen der dem Leitfaden zugrunde gelegten Rechtsansichten zu Ammoniak-syntheseanlagen auch einen Überblick über das Genehmigungsrecht für Wasserstoffelektrolyseure sowie Photovoltaik- und Windenergieanlagen. Im Kontext der Studie richtet sich der Leitfaden – obwohl eine konkrete Darstellung des Genehmigungsrechts fürs Elektrolyseure sowie Photovoltaik- und Windenergieanlagen nicht erfolgt – speziell an Anlagen zur Herstellung von grünem Ammoniak.

In dem vorliegenden Leitfaden werden die Details zum Genehmigungsverfahren von Ammoniak-syntheseanlagen behandelt. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie auf den bauplanungsrechtlichen Vorschriften, welche im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mitgeprüft werden. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Ammoniak-synthese können schädliche Einwirkungen auf die Umwelt haben, etwa durch Lärmemissionen, Störfälle oder die Eigenschaften der eingesetzten Stoffe sowie des erzeugten Produkts Ammoniak. Um diese Beeinträchtigungen zu minimieren, hat der Gesetzgeber Regelungen zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie der Beschäftigten und Dritten eingeführt. In diesem Zusammenhang sind das Immissionsschutzrecht, das Gefahrstoffrecht und das Betriebssicherheitsrecht von Bedeutung.

In diesem Leitfaden wird zunächst analysiert, aus welcher Norm sich das Genehmigungserfordernis der begutachteten Anlage ergibt. Anschließend wird der Verfahrensablauf des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens dargestellt. Schließlich wird erläutert, welche fachrechtlichen Voraussetzungen im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Da die Genehmigung einer Ammoniak-syntheseanlage von vielen Faktoren abhängig ist, bedarf jedes Vorhaben einer rechtlichen Prüfung im Einzelfall. Der Inhalt dieses Leitfadens ersetzt daher keine individuelle Rechtsberatung.

2. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Sofern kein Planfeststellungsverfahren (s. dazu den Exkurs) durchgeführt wird, ist zu prüfen, ob die geplante Ammoniaksyntheseanlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Die zuständige Behörde ermittelt zunächst, ob eine **Genehmigungspflicht** besteht. Falls dies der Fall ist, wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob die Anlage genehmigungsfähig ist. Erst wenn die rechtliche Prüfung der **Genehmigungsfähigkeit** positiv ausfällt, kann die Genehmigung erteilt werden.

Exkurs: Planfeststellungsverfahren

Für die Errichtung einer Ammoniaksyntheseanlage besteht neben der Zulassung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens die Möglichkeit eines Planfeststellungsverfahrens. Allerdings kommt dem Planfeststellungsverfahren kein Anwendungsvorrang zu. Vielmehr besteht die **Wahlmöglichkeit des Vorhabenträgers**, ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen oder Einzelgenehmigungen auf Grundlage der maßgeblichen Fachgesetze (insb. BImSchG, Landesbauordnungen, Naturschutzrecht) zu erwirken. Denn für Ammoniaksyntheseanlagen kommt lediglich ein fakultatives Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 Nr. 7 EnWG in Betracht. Nach § 43 Abs. 2 Nr. 7 EnWG können durch Planfeststellung die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Energiekopplungsanlagen zugelassen werden. Von dem Begriff der „Energiekopplungsanlagen“ werden Power-to-X-Anlagen zur Umwandlung von Strom in einen anderen Energieträger wie Wärme, Kälte, Kraft- oder Rohstoff – insbesondere Elektrolyseanlagen – erfasst.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird der eingereichte Plan eines Vorhabenträgers unter Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Planfeststellungsbehörde geprüft. Die für das Planfeststellungsverfahren zuständige Behörde ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 1 Nr. 1 Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung (EnWZustLVO M-V) das für Energie zuständige Ministerium (also das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (EM MV)), soweit nicht Gasversorgungsleitungen betroffen sind. Das Land Brandenburg hat durch ein Verwaltungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland die Zuständigkeiten auf die Bundesnetzagentur übertragen. Die Prüfung endet mit dem sog. **Planfeststellungsbeschluss**. Mit der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem EnWG können die für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung erforderlichen Verfahren in einem einzigen Verfahren nach dem Energierecht gebündelt werden, welches dann eine **Konzentrationswirkung** ausübt. Der Planfeststellungsbeschluss vereint damit alle für ein Vorhaben sonst nebeneinander erforderlichen Zulassungen und stellt damit abschließend dessen öffentlich-rechtliche Zulässigkeit fest. Dadurch kann der Ausbau von Energieanlagen in größeren Gebieten auf Grund der

umfassenderen Genehmigungswirkung beschleunigt werden. Allerdings nimmt das Planfeststellungsverfahren für die Genehmigung einer einzelnen Anlage mehr Zeit in Anspruch. Die alternativ zu erwirkenden Einzelgenehmigungen sind schneller und mit geringerem Aufwand zu erreichen. Daher wird bei einzelnen Syntheseanlagen üblicherweise das **immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren** angewendet.

In **§ 4 Abs. 1 BImSchG** in Verbindung mit der **Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG** (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) ist festgelegt, welche Anlagen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Anhang 1 der 4. BImSchV bestimmt die Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen und unterscheidet dabei zwischen dem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 19 BImSchG) und dem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 BImSchG). Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt und Dritten die Möglichkeit gegeben, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung führt regelmäßig zu einer längeren Verfahrensdauer.¹

Ammoniaksyntheseanlagen, die im industriellen Umfang produzieren, fallen nach der derzeitigen Verwaltungspraxis unter **Nr. 4.1.12 des Anhangs 1** der 4. BImSchV und bedürfen somit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Erforderlich ist dabei die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG.

¹ Siehe zu den unterschiedlichen Verfahrensfristen Abschnitt 2.1.8.

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlagen gem. Art. 10 der IE-RL
4.1	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische , bi-chemische oder biologische Umwandlung in industriellen Umfang , [...], zur Herstellung von		
4.1.12	Gasen wie Ammoniak , Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	G	E

Tabelle 1: Einordnung von Ammoniaksyntheseanlagen nach der 4. BImSchV

Nach Nr. 4.1.12 Anhang 1 der 4. BImSchV unterliegen Anlagen „zur Herstellung von [Ammoniak] durch chemische [...] Umwandlung im industriellen Umfang“ dem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG. Außerdem gelten Anlagen, die unter Nr. 4.1.12 eingeordnet werden, als Anlagen im Sinne der Industrie-Emissionsrichtlinie (IE-RL).

Anlagen, die Ammoniak nicht im **industriellen Umfang** herstellen, fallen nicht unter die immissionschutzrechtliche Genehmigungspflicht. Der Begriff des industriellen Umfangs hängt nicht vom Erreichen konkreter Mengenschwellen ab, sondern ist nach der Rechtsprechung im Sinne einer gewerblichen Produktion in Abgrenzung zu Laboranlagen zu verstehen. Darüber hinaus stellt die Praxis regelmäßig weitere Voraussetzungen an das Merkmal des industriellen Umfangs und nimmt eine Abgrenzung von einer handwerklichen Tätigkeit vor. Maßgebliche Kriterien für das Vorliegen eines industriellen Umfangs sind:

- Serienfertigung auf Vorrat für einen bestimmten Abnehmerkreis
- weitgehendes Fehlen einer Einzelfertigung
- Keine persönliche Mitarbeit des Anlagenbetreibers im technischen Betrieb
- Strenge Arbeitsteilung im Betrieb
- Einsatz von Maschinen nicht lediglich zur Erleichterung oder Unterstützung von Handarbeit

Demnach ist jedenfalls für die großtechnische Herstellung von Ammoniak eine Herstellung in industriellem Umfang regelmäßig zu bejahen. Bei sehr kleinen Anlagen ist eine Prüfung im Einzelfall erforderlich, da die Möglichkeit besteht, dass das Vorhaben mangels Herstellung in industriellem Umfang **genehmigungsfrei** ist.

Keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen insbesondere **Laboranlagen** (§ 1 Abs. 6 der 4. BImSchV). Dabei handelt es sich um solche Anlagen, die der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen. Die Anlage muss allein der Forschung, Entwicklung oder Erprobung dienen; dient sie auch anderen Zwecken (z.B. der wirtschaftlichen Vermarktung), ist sie genehmigungsbedürftig. In diesem Fall handelt es sich regelmäßig um eine **Versuchsanlage**, für welche das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchzuführen ist (§ 2 Abs. 3 der 4. BImSchV). Versuchsanlagen sind Anlagen, die überwiegend der Entwicklung oder Erprobung neuer Verfahren, neuer Einsatz- oder Brennstoffe oder neuer Erzeugnisse dienen. Die Erzeugung von Gütern für den Markt steht einer Einordnung als Versuchsanlage nicht entgegen, sofern die Vermarktung nicht im Vordergrund steht. Eine Versuchsanlage liegt daher in der Regel nicht mehr vor, wenn größere Investitionen getätigt werden sollen, die langfristig genutzt werden können.

Hinweis:

UVP-pflichtige Vorhaben bedürfen stets eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 2 Abs. 1 der 4. BImSchV). Anlagen, die mangels „Herstellung in industriellem Umfang“ keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, unterliegen jedoch regelmäßig auch keiner UVP-Pflicht. *Siehe zur UVP-Pflicht in Abschn. 2.1.2.*

Die Einordnung von Ammoniaksyntheseanlagen unter Nr. 4.1.12 Anhang 1 der 4. BImSchV geht zusätzlich mit einer Einstufung als **Industrieemissionsanlagen** i.S.d IE-RL einher. Dies hat die folgenden weiteren, den Antragssteller und die Behörde treffenden **Pflichten** zur Folge:

- Vorlage eines Ausgangszustandsberichts (§ 10 Abs. 1a BImSchG)
- Besondere Überwachungspflichten der Behörde (§ 52a BImSchG)
- Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten (§ 53 Abs. 1 BImSchG).

Wenn eine Ammoniaksyntheseanlage **nicht nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungspflichtig** ist, unterliegt der Anlagenbetreiber dennoch gewissen Mindestpflichten und es können Zulassungen nach anderen Fachgesetzen erforderlich werden. So bestehen zum einen gemäß den §§ 22 ff. BImSchG Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen. Zum anderen bestehen möglicherweise Zulassungserfordernisse nach dem Wasserrecht und dem Bauordnungsrecht. Die Durchführung eines gegebenenfalls notwendigen sonstigen Genehmigungsverfahrens wird in Kapitel 2 kurz dargestellt.

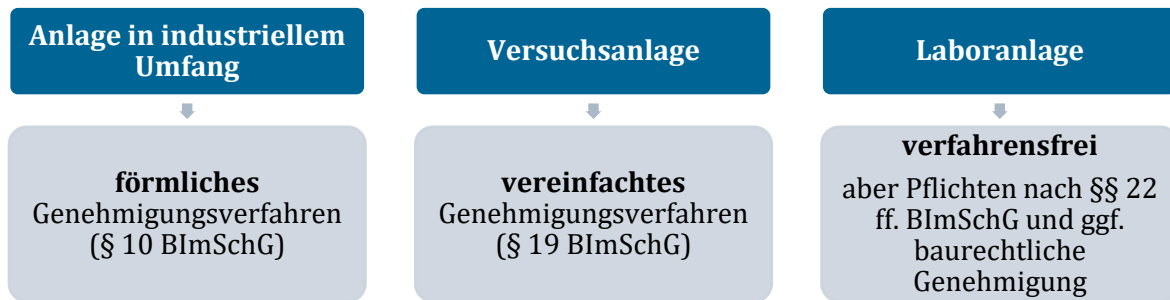


Abbildung 1: Verfahrensart nach dem BImSchG für Ammoniaksyntheseanlagen

Quelle: IKEM, eigene Darstellung.

2.1. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Konkrete Vorgaben zum Verfahren, insbesondere dessen Ablauf, Fristen und eine etwaige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind in den §§ 4 ff. BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geregelt. Dabei ergeben sich Unterschiede abhängig davon, ob ein vereinfachtes oder ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Das vereinfachte Verfahren unterscheidet sich von dem förmlichen Verfahren insbesondere durch das Fehlen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Vorgabe anderer Fristen.

Das Genehmigungsverfahren lässt sich grundsätzlich in folgende Schritte unterteilen:

- Beratung mit der zuständigen Behörde vor Antragsstellung
- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- Antragsstellung
- Vollständigkeitsprüfung durch zuständige Behörde
- Genehmigungsphase (Behörden- und ggf. Öffentlichkeitsbeteiligung)
- Entscheidung der Genehmigungsbehörde.

Der genaue Ablauf des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wird in der nachfolgenden Übersicht detailliert dargestellt.

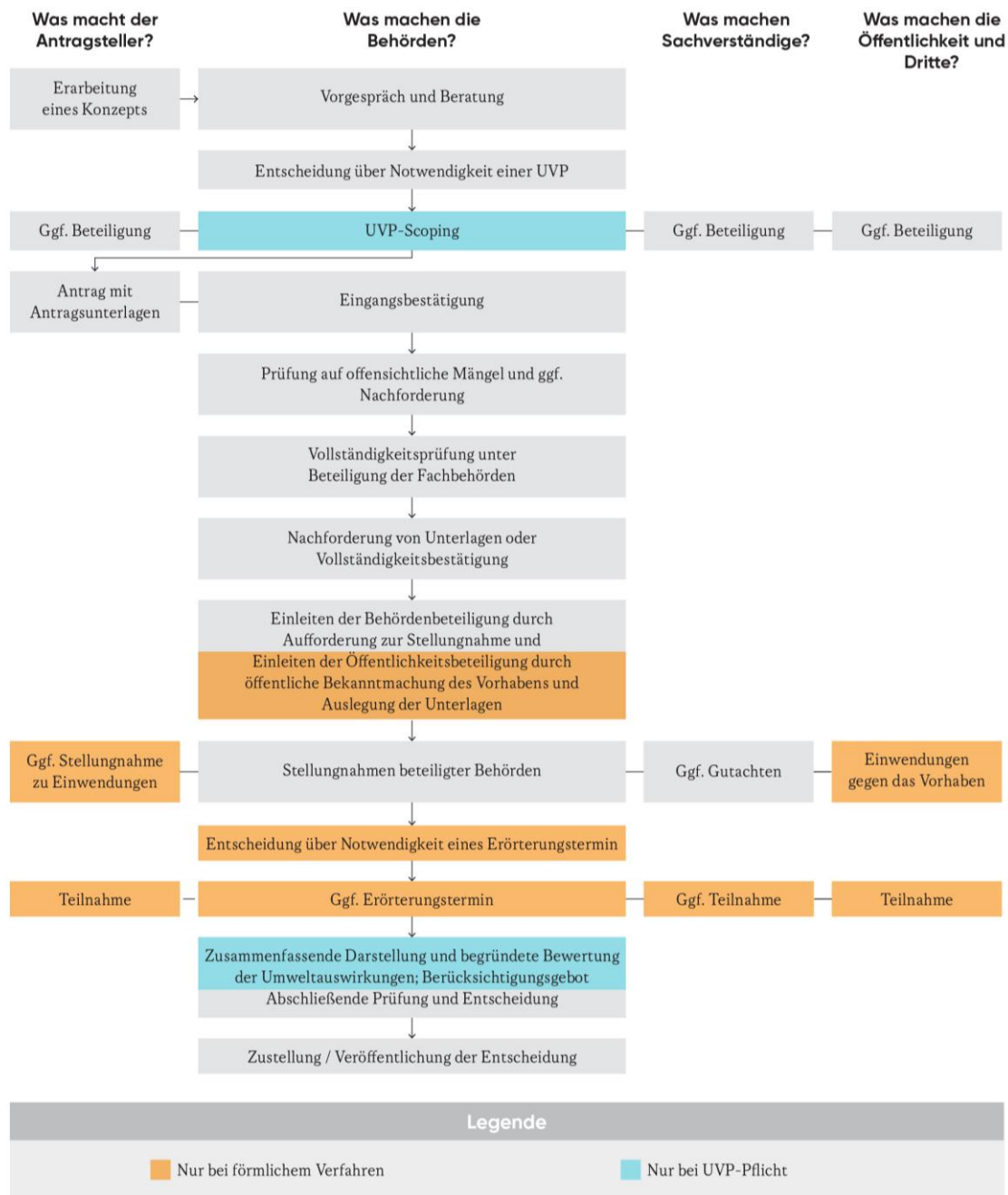


Abbildung 2: Ablauf des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Quelle: IKEM, Ammoniak als Treibstoff in der See- und Binnenschifffahrt, 2021, in Anlehnung an „Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG“, S. 13.

2.1.1. Beratung mit der zuständigen Behörde

Es besteht die Möglichkeit, die zuständige Behörde bereits vor der Antragsstellung von dem geplanten Antrag zu unterrichten. Die Behörde soll den Vorhabenträger in diesem Fall hinsichtlich der Antragsstellung beraten und mit ihm den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie sonstige erhebliche Fragen erörtern. Hierbei empfiehlt sich die Kontaktierung der zuständigen Behörde für ein Beratungsgespräch, da vollständige Antragsunterlagen Voraussetzung für eine zeitnahe Bearbeitung des Genehmigungsantrags sind.

Die Erörterung bezieht sich insbesondere auf die Klärung folgender Fragen:

- Welche Antragsunterlagen müssen bei Antragsstellung vorgelegt werden?
- Welche voraussichtlichen Auswirkungen kann das Vorhaben auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft haben?
- Welche Folgerungen ergeben sich daraus für das Verfahren?
- Welche Gutachten sind voraussichtlich erforderlich?
- Wie kann der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens ausgestaltet werden?
- Welche sonstigen Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens können vom Vorhabenträger und von der Genehmigungsbehörde getroffen werden?
- Soll zur Verfahrensbeschleunigung ein Projektmanager eingeschaltet werden?
- Welche Behörden sind voraussichtlich im Verfahren zu beteiligen?

2.1.2. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bestimmte Anlagen bedürfen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), das im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt ist. Die UVP ist ein integrierter Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP richtet sich nach Anlage 1 zum UVPG, welche zwischen dem Erfordernis zur Durchführung einer UVP und dem Erfordernis zur Durchführung einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterscheidet. Die Vorprüfung dient der Entscheidung darüber, ob im konkreten Einzelfall eine UVP durchzuführen ist. Für Ammoniaksyntheseanlagen besteht regelmäßig die Pflicht zur Durchführung einer **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**. Dies ergibt sich aus Nr. 4.2 Anlage 1 UVPG:

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung:		
4.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im		A

	industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 [...];		
--	--	--	--

Tabelle 2: Einordnung von Ammoniaksyntheseanlagen nach dem UVPG

Vorhaben, die in Spalte 2 der Anlage 1 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet sind, bedürfen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Dieses Erfordernis stellt Nr. 4.2 Anlage 1 UVPG für „Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang“ auf. Anlagen, die Ammoniak nicht im **industriellen Umfang** herstellen,² fallen demnach nicht unter die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Im Rahmen der UVP-Vorprüfung werden erhebliche Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zur Ammoniaksynthese auf die folgenden Schutzgüter untersucht:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie,
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die für die Vorprüfung einzureichenden Unterlagen sind in Anlage 2 des UVPG aufgelistet. Dies sind insbesondere eine Vorhabensbeschreibung, eine Beschreibung der möglicherweise beeinträchtigten Schutzgüter und der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter. Die allgemeine Vorprüfung richtet sich sodann nach den in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien, insbesondere der Größe des Vorhabens, der Nutzung natürlicher Ressourcen und der Umweltverschmutzung sowie standortbezogenen Kriterien (Natura2000-Gebiete, Naturschutz- und Wasserschutzgebiete).

Wenn das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung ergibt, dass **erhebliche nachteilige Auswirkungen** auf die Schutzgüter bestehen oder bestehen können, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. In diesen Fällen ist es ratsam, die zuständige Genehmigungsbehörde³ zu kontaktieren und einen sogenannten Scoping-Termin durchzuführen, in dem besprochen wird, welche konkreten Unterlagen für die UVP benötigt werden.

² Zum Begriff des industriellen Umfangs siehe die Ausführungen in Abschnitt 2 (immissionsschutzrechtliche Genehmigung).

³ Zu den zuständigen Genehmigungsbehörden siehe Abschnitt 2.1.3.

Erwartet der Antragssteller hingegen keine negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, ist es vorteilhaft, dies detailliert in den Antragsunterlagen zu erläutern. Denn diese genügen regelmäßig als Grundlage für die allgemeine Vorprüfung.

2.1.3. Antragsstellung

Das Verfahren wird nach Wahl des Antragsstellers durch einen **schriftlichen oder elektronischen Antrag** gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG eingeleitet. Antragssteller kann nur der Vorhabenträger sein. Der **notwendige Inhalt** des Antrags ergibt sich aus § 3 der 9. BImSchV. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind in den §§ 4 ff. der 9. BImSchV aufgeführt. In Kapitel 4 dieses Leitfadens findet sich eine Auflistung der einzureichenden Dokumente. Bezüglich der Details der Unterlagen sollte vor der Antragsstellung Rücksprache mit der zuständigen Behörde gehalten werden.

Der Genehmigungsantrag ist bei der **zuständigen Behörde** zu stellen. In **Mecklenburg-Vorpommern** sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zuständig. Es gibt vier StÄLU, die in ihren Amtsbereichen für die Genehmigungsverfahren zuständig sind. Die Amtsbereiche teilen sich in die Regionen Vorpommern, Mittleres Mecklenburg, Westmecklenburg und Mecklenburgische Seenplatte auf:

Zuständige Stelle	Ansprechpartner:in	Zuständigkeit
StÄLU Vorpommern Badenstraße 18 18439 Stralsund	Amtsleiter Matthias Wolters Telefon: 0385- 588 68 197 E-Mail: m.wolters@staluvmv-regierung.de	Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald
StÄLU Mittleres Mecklenburg Dienststelle Rostock An der Jägerbäk 3 18069 Rostock	Amtsleiterin Ines Liefke Telefon: 0385-588 67 700 E-Mail: i.liefke@stalumm.mv-regierung.de	Hansestadt Rostock und Landkreis Rostock
StÄLU Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin	Amtsleiter Henning Remus Telefon: 0385-58866 011 E-Mail: henning.remus@staluwm.mv-regierung.de	Stadt Schwerin, Landkreis Nordwestmecklenburg, Landkreis Ludwigslust-Parchim
StÄLU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg	Amtsleiter Christoph Linke Telefon: 0385-588 69 100 E-Mail: c.linke@stalums.mv-regierung.de	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Gemeinden der Ämter Jarmen-Tutow, Peenetal/Lowitz, Am Stettiner Haff, Löcknitz-

		Penkun, Torgelow-Ferdinandshof und Uecker-Randow-Tal, sowie die amtsfreien Gemeinden Pasewalk, Strasburg (Uckermark) und Uckermünde
--	--	---

Tabelle 3: Zuständige Behörden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern, Stand 2024

Quelle: IKEM, eigene Darstellung

In **Brandenburg** liegt die Zuständigkeit bei der Abteilung Technischer Umweltschutz (T 1) des Landesamtes für Umwelt (LfU). Das LfU hat drei Genehmigungsverfahrensstellen, die für die Verfahren in ihrem jeweiligen Amtsbereich zuständig sind:

Zuständige Stelle	Ansprechpartner:in	Zuständigkeit
Genehmigungsverfahrensstelle Süd (Referat T 12)	Referatsleiter Dr. André Zschiegner Telefon: +49 355 4991-1449 E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de	die Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming und die Stadt Cottbus
Genehmigungsverfahrensstelle West (Referat T 11)	Referatsleiter Sebastian Dorn Telefon: +49 33201 442-575 E-Mail: t11@lfu.brandenburg.de	die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, die Stadt Brandenburg an der Havel und die Stadt Potsdam
Genehmigungsverfahrensstelle Ost (Referat T 13)	Referatsleiterin Lysann Weser Telefon: +49 335 60676-5204 E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de	die Landkreise Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Barnim, Uckermark und die Stadt Frankfurt (Oder)

Tabelle 4: Zuständige Behörden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Brandenburg, Stand 2024

Quelle: IKEM, eigene Darstellung

Die **elektronische Antragsstellung** erfolgt in beiden Ländern mittels der Formularsoftware „Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragsstellung (ELiA)“. Das ELiA-Programm kann kostenfrei auf der Website des LfU⁴ sowie der StÄLU⁵ heruntergeladen werden.

2.1.4. Vollständigkeitsprüfung

Die für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag geltende Frist beginnt erst, wenn die Behörde die Vollständigkeit der zugegangenen Antragsunterlagen bestätigt hat. Die Genehmigungsbehörde hat in der Regel **innerhalb eines Monats** nach Eingang des Antrags zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind (§ 7 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV). Diese Frist kann durch die Behörde in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängert werden.

Im Falle der Unvollständigkeit fordert die Behörde den Antragssteller unverzüglich zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist auf (§ 7 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV). Die nachzufordernden Unterlagen sind dem Antragssteller schriftlich und gebündelt mitzuteilen. Bei der Nachforderung von Unterlagen besteht die Möglichkeit, die Genehmigung mit Einverständnis des Antragsstellers unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zu erlassen (§ 12 Abs. 2a BImSchG).

Wenn die Unterlagen vollständig sind, unterrichtet die Behörde den Antragssteller über das Datum der Vollständigkeit, die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens (§ 7 Abs. 2 der 9. BImSchV).

2.1.5. Behördenbeteiligung

Wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, holt die Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen derjenigen Fachbehörden ein, die von dem Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG). Häufig zu beteiligende Behörden sind Baurechtsbehörden, Naturschutzbehörden, Arbeitsschutzbehörden und Wasserbehörden. Die Fachbehörden müssen ihre **Stellungnahme binnen eines Monats** abgeben (§ 11 der 9. BImSchV). Sofern eine Behörde innerhalb der Frist keine Stellungnahme abgibt, ist davon auszugehen, dass diese sich nicht äußern will, sofern sie nicht in schriftlicher Form um eine einmalige Verlängerung um bis zu einen Monat bittet (§ 10 Abs. 5 S. 3 BImSchG). Wenn keine Stellungnahme abgegeben wird, kann die Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen entweder ein Sachverständigengutachten einholen oder selbst Stellung nehmen

⁴ <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/immissionsschutz/genehmigungen/elektronische-immissionsschutzrechtliche-antragsstellung/> (zuletzt abgerufen am 09.10.24).

⁵ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Immissionsschutz/Immissionsschutzrechtliche-Genehmigungsverfahren-mit-ELiA/> (zuletzt abgerufen am 09.10.24).

(§ 10 Abs. 5 S. 5 BImSchG). In beiden Fällen muss die Prüfung auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung erfolgen (§ 10 Abs. 5 S. 6 BImSchG).

2.1.6. Öffentlichkeitsbeteiligung

- Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsicht für 1 Monat
- Einwendungen der Öffentlichkeit innerhalb von 2 Wochen (bei IE-Anlagen 1 Monat)
- Evtl. Erörterungstermin mit Antragssteller:in und Personen, die Einwendungen erhoben haben

Im Fall der Durchführung eines förmlichen Verfahrens erfolgt eine **öffentliche Bekanntmachung** des Vorhabens, sobald die Unterlagen des Antragsstellers vollständig sind. Das Vorhaben wird im amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf der Internetseite der Behörde bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG). Der Antrag sowie alle beigefügten Unterlagen werden nach der Bekanntmachung für einen Monat zur Einsicht ausgelegt (§ 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG). Die Auslegung erfolgt in der Regel durch Veröffentlichung der Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde. Der Antragssteller kann allerdings der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtigen Sicherheitsbelangen befürchtet. In diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können **Einwendungen der Öffentlichkeit** gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen erhoben werden. Bei Anlagen nach der IE-Richtlinie gilt eine **Frist von einem Monat**. Dies ist bei Ammoniaksyntheseanlagen regelmäßig der Fall.⁶ Die Behörde beraumt zur Erörterung der eingegangenen Einwendungen einen **Erörterungstermin** mit dem Antragssteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, an, wenn sie einen solchen für sachdienlich und erforderlich hält (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Da für die Öffentlichkeitsbeteiligung die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt werden, sind **Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse** in den Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 BImSchG **kenntlich zu machen** und getrennt vorzulegen. Das Vorgehen sollte idealerweise rechtzeitig mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden. Anstelle der nicht auszulegenden Unterlagen ist eine Inhaltsbeschreibung vom Antragssteller miteinzureichen, die Dritten eine Beurteilung der Anlagenauswirkungen ermöglicht (§ 10 Abs. 2 BImSchG).

⁶ Vgl. dazu schon die Ausführungen in Abschnitt 1 (immissionsschutzrechtliche Genehmigung).

Im **vereinfachten Verfahren** entfällt der Schritt der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 19 Abs. 2 BImSchG). Eine öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen erfolgt nicht. Auch die Kennzeichnung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist nicht erforderlich, kann im Hinblick auf ein bestehendes Akteneinsichtsrecht der Betroffenen aber dennoch sinnvoll sein.

2.1.7. Entscheidung der Genehmigungsbehörde

Die Behörde entscheidet unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Fachbehörden über den Genehmigungsantrag. Die Entscheidung muss in der Regel **innerhalb von sieben Monaten** nach vollständigem Eingang der Antragsunterlagen erfolgen (§ 10 Abs. 6a BImSchG). Aufgrund der BImSchG-Novelle im Jahr 2024 beginnt die Genehmigungsfrist zudem nunmehr unabhängig von der tatsächlichen Vollständigkeit der Antragsunterlagen bereits dann, wenn die Behörde innerhalb eines Monats seit Antragsstellung nicht reagiert oder die erstmalig nachgeforderten Unterlagen vom Antragssteller eingereicht wurden (§ 7 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV). Diese Regelung führt dazu, dass der Fristlauf nicht durch mehrfaches Nachfordern weiterer Unterlagen herausgezögert wird, befreit den Antragssteller aber nicht davon, die Vollständigkeit seiner Unterlagen sicherzustellen. Denn trotz des fingierten Beginns der Genehmigungsfrist ist anzunehmen, dass der Antrag durch die Genehmigungsbehörde abgelehnt wird, wenn die Unterlagen bis zur Genehmigungsentscheidung unvollständig bleiben.

Im **vereinfachten Verfahren** beträgt die **Genehmigungsfrist drei Monate** (§ 10 Abs. 6a BImSchG).

Eine **Verlängerung der Genehmigungsfrist um drei Monate** ist für beide Verfahrensarten möglich, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragssteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Eine weitere Fristverlängerung ist nur mit Zustimmung des Antragsstellers möglich (§ 10 Abs. 6a BImSchG).

2.1.8. Überblick Fristen

Für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bestehen folgende gesetzlich vorgegebene Fristen, die von der Genehmigungsbehörde einzuhalten sind:

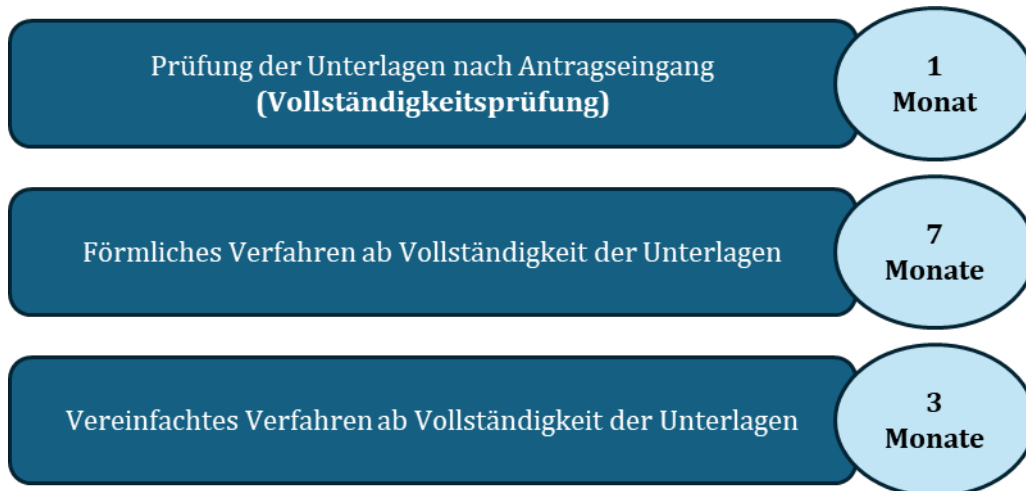


Abbildung 3: Überblick über die gesetzlichen Fristen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Quelle: IKEM, eigene Darstellung.

2.2. Prüfungsinhalt des Genehmigungsverfahrens

Damit die Behörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, muss die Ammoniaksyntheseanlage **genehmigungsfähig** sein. Dabei prüft die Behörde alle in Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage stehenden immissionsschutzrechtlichen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten. Das immissionsschutzrechtliche Verfahren schließt andere behördliche Entscheidungen, wie z. B. die Baugenehmigung und die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung, mit ein (§ 13 BImSchG). Dies wird als **Konzentrationswirkung** bezeichnet. Daher werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen anderer **anlagenbezogener** Zulassungsverfahren (z. B. Bauplanungsrecht, Wasserrecht, Arbeitsschutzrecht) geprüft. Von der Konzentrationswirkung ausgenommen sind personenbezogene Genehmigungen und bestimmte wasserrechtliche Erlaubnisse.

Wenn sichergestellt ist, dass alle öffentlich-rechtlichen Pflichten erfüllt sind, hat der Antragssteller einen **Anspruch auf Erteilung der Genehmigung**. Insofern steht der Behörde kein Ermessen zu.

2.2.1. Betreiberpflichten

Gemäß § 5 BImSchG gehören zu den immissionsschutzrechtlichen Pflichten des Anlagenbetreibers insbesondere der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie eine Abfallvermeidungspflicht. Schädliche Umwelteinwirkungen liegen vor, wenn von der Anlage Emissionen wie Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Erscheinungen ausgehen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Erfüllung der Betreiberpflichten hängt wesentlich von der konkreten Anlagengestaltung ab. Dabei hat der Anlagenbetreiber grundsätzlich einen Handlungsspielraum, welche Maßnahmen er ergreift, um diese Pflichten zu erfüllen.

Da der Pflichtenkatalog des § 5 BImSchG vergleichsweise allgemein gehalten ist, erfolgt eine Konkretisierung der Betreiberpflichten durch Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Im Rahmen der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen prüft die Behörde insbesondere die Einhaltung der Vorschriften der **TA Lärm** und TA Luft. Diese gelten sowohl für genehmigungsbedürftige als auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Lärm ist entsprechend dem gegenwärtigen Stand der Technik so weit wie möglich zu vermeiden. Je nach Art der Umgebung einer Anlage und deren Schutzbedürftigkeit stellt die TA Lärm Anforderungen in Hinblick auf die zulässigen Lärmimmissionen. So liegt der Grenzwert für Schallemissionen in Industriegebieten bei 70 dB (A), in Gewerbegebieten bei 65 dB (A) tags und 50 dB (A) nachts. Eine Prüfung nach der **TA Luft**, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, ist für Ammoniaksyntheseanlagen nur im Einzelfall erforderlich. Eine umfangreiche Prüfung ist nur dann notwendig, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls Anlass zu der Annahme besteht, dass die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. Dies ist der Fall, wenn nach der Art des Verfahrens, der eingesetzten Brenn- und Arbeitsstoffe, der Ableitbedingungen der Abgase, der Zusammensetzung der Produkte oder der Umgebungsverhältnisse anzunehmen ist, dass bestimmte luftverunreinigende Stoffe in einer solchen Art und Menge emittiert werden, dass sie am Einwirkungsort einen relevanten Beitrag zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen verursachen können. Für Ammoniaksyntheseanlagen sind regelmäßig keine dieser Voraussetzungen einschlägig, da üblicherweise kein Ammoniak aus der Anlage austritt. Allerdings ist die Erforderlichkeit einer umfangreichen Prüfung nach der TA Luft von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig, weil die Möglichkeit des Austritts anderer luftverunreinigender Stoffe im Rahmen der Ammoniaksynthese besteht.

Wenn im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Ammoniaksyntheseanlage ein **Lager als Nebenanlage** mitgenehmigt wird, findet zudem je nach Lagerkapazität die **Störfallverordnung (12. BImSchV)** Anwendung. Maßgeblich für deren Anwendung sind die in Anhang 1 der 12. BImSchV festgelegten Mengenschwellwerte. Für Ammoniak gilt ein Mengenschwellwert von 50.000 kg pro

Betriebsbereich (Nr. 2.5 Anhang 1 der 12. BImSchV). Die Einordnung der Ammoniaksyntheseanlage als störfallrelevant begründet weitergehende Pflichten des Anlagenbetreibers. Abhängig von der Einordnung in den Betriebsbereich der unteren (< 200.000 kg Ammoniak) oder der oberen Klasse (> 200.000 kg) treffen den Betreiber Grundpflichten (§§ 3 ff. der 12. BImSchV) oder erweiterte Pflichten (§§ 9 ff. der 12. BImSchV). Für den Fall, dass eine Ammoniaksyntheseanlage als störfallrechtlich relevant einzuordnen ist, aber keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, sind für die Errichtung und den Betrieb der Anlage die störfallrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsverfahren nach den §§ 23a, 23b BImSchG durchzuführen.

2.2.2. Wasserrecht

- Genehmigung für Indirekteinleitungen als Teil des BImSchG-Verfahrens
- Für Direkteinleitung in Gewässer gesonderte Erlaubnis notwendig

Die wasserrechtlichen Anforderungen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft, sofern sie nicht Gegenstand von gesondert einzuholenden wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen sind.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stellt insbesondere Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** (§§ 62, 63 WHG). Weitere Regelungen finden sich in der Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wassergefährdende Stoffe bergen die Gefahr, durch Unachtsamkeit oder technisches Versagen von Anlagen die Oberflächengewässer, das Grundwasser und somit auch das Trinkwasser zu verunreinigen. Zu den wassergefährdenden Stoffen zählen Substanzen, die möglicherweise in Ammoniaksyntheseanlagen eingesetzt werden, etwa Kühlflüssigkeiten, Säuren und Laugen, Hydrauliköle und Ionenaustauscher-Harze. Um die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften sicherzustellen, sollte die Errichtung der Anlage daher vorab mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.

Daneben bestimmt das WHG, dass im Zuge von Produktionsprozessen anfallendes **Abwasser ordnungsgemäß beseitigt** werden muss (§ 55 WHG). Die konkreten Anforderungen an die Beseitigung legt die AbwV anlagenspezifisch fest. Für Ammoniaksyntheseanlagen gelten insbesondere Anhang 22 AbwV (Chemische Industrie) und Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung). Hinsichtlich der notwendigen wasserrechtlichen Genehmigung zur Abwasserbeseitigung ist zu unterscheiden zwischen der direkten Einleitung in ein Gewässer (§ 57 WHG) und der indirekten Einleitung in ein Kanalnetz (§ 58 WHG).

Die Einleitung des Abwassers in ein Kanalnetz unterliegt dem Satzungsrecht der jeweiligen Kommune. Die **Indirekteinleitung** ist grundsätzlich durch den jeweiligen Kanalnetzbetreiber zu genehmigen. Die

Genehmigungserteilung für die Indirekteinleitung ist in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren integriert und nicht gesondert zu beantragen.

Dagegen ist die Erlaubnis für die **Direkteinleitung** in ein Gewässer gesondert zu beantragen und ergeht in einem eigenständigen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren (§§ 8, 10, 57 WHG). Für die wasserrechtliche Zulassung sind in Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden zuständig (§§ 124, 126 BbgWG). In Mecklenburg-Vorpommern liegt die Zuständigkeit bei den Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte (§§ 106, 107 LWaG). Es wird empfohlen, die im Erlaubnisverfahren erforderlichen Unterlagen vorab in einem Gespräch mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

2.2.3. Arbeitsschutzrecht

Auch die Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Die Genehmigung wird versagt, wenn eine den Schutz der Arbeitnehmer hinreichend sichernde Einrichtung und ein entsprechender Betrieb der Anlage nicht möglich sind. Ausführliche Regelungen zum Arbeitsschutz enthalten insbesondere das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Für die Errichtung und den Betrieb bestimmter Anlagen besteht eine Erlaubnispflicht nach der BetrSichV (§ 18 Abs. 1 BetrSichV). Insbesondere Anlagen zum Befüllen von Fahrzeugen mit entzündbaren Gasen einschließlich der Lager- und Vorratsbehälter bedürfen einer Erlaubnis, welche integrierter Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist. Ammoniaksyntheseanlagen stellen selbst keine Füllanlagen dar, sodass eine Erlaubnis nach der BetrSichV regelmäßig nicht erforderlich sein dürfte. Eine Erlaubnispflicht kommt jedoch für Nebenanlagen von Ammoniaksyntheseanlagen in Betracht, etwa wenn die Ammoniaksyntheseanlage mit einer Abfüllanlage verbunden ist. Insofern ist das Bestehen einer Erlaubnispflicht eine Frage des konkreten Einzelfalls, die mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abgestimmt werden sollte.

Für nicht nach dem BImSchG zu genehmigende Anlagen gelten die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ebenfalls. Insofern empfiehlt sich gegebenenfalls eine Rücksprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde.

2.2.4. Baurecht

- Innenbereich (mit Bebauungsplan): grds. zulässig in Industriegebieten
- Außenbereich: Einzelfallprüfung erforderlich; Ammoniaksyntheseanlagen sind grds. nicht privilegiert

Die baurechtliche Genehmigung ist von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst. Für den Fall, dass keine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG besteht, muss die baurechtliche Genehmigung in einem eigenständigen Verfahren erwirkt werden.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist vom konkreten Standort des Vorhabens abhängig. Es ist zu unterscheiden, ob ein Vorhaben im Innenbereich (§§ 30, 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) errichtet werden soll. Zum Innenbereich gehören alle Grundstücke, die im **Geltungsbereich eines Bebauungsplans** oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen. Im beplanten Innenbereich muss ein Vorhaben insbesondere den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen. Liegt kein qualifizierter Bebauungsplan vor, muss das Vorhaben sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, welche als Planersatz fungiert. Die Errichtung von Ammoniaksyntheseanlagen kommt innerhalb von beplanten Gebieten hauptsächlich in Gewerbe- (§ 8 BauNVO) oder Industriegebieten (§ 9 BauNVO) bzw. im unbeplanten Innenbereich im Rahmen einer Bebauung, welcher der eines Gewerbe- oder Industriegebiets entspricht, in Betracht. In Gewerbegebieten sind nur solche Anlagen zulässig, die nicht erheblich belästigend sind. Erheblich belästigende Gewerbebetriebe sind nur in Industriegebieten zulässig. Ob ein Gewerbebetrieb erheblich belästigend ist, beurteilt sich danach, ob nach der 4. BImSchV ein vereinfachtes oder ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Konkret sind daher Ammoniaksyntheseanlagen, die im vereinfachten Verfahren zugelassen werden oder verfahrensfrei sind, in Gewerbegebieten zulässig, während Anlagen, die eines förmlichen Genehmigungsverfahrens bedürfen, in der Regel nur in Industriegebieten errichtet werden dürfen. Außerdem besteht die Möglichkeit der Zulässigkeit auf einer im Bebauungsplan ausgewiesenen Versorgungsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB). Dies setzt voraus, dass die Ammoniaksyntheseanlage zumindest auch einen Teil der Bevölkerung mit Ammoniak versorgt. Dabei ist unerheblich, ob die Anlage zur regionalen oder überregionalen Versorgung beiträgt.

Daneben kann die Zulässigkeit einer Ammoniaksyntheseanlage durch den Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 BauGB) herbeigeführt werden. Dies setzt voraus, dass der Vorhabenträger einen Vorhaben- und Erschließungsplan mit der Gemeinde abstimmt, sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zum Tragen der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet sowie einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellt. Der Antragssteller hat allerdings keinen Anspruch auf die Durchführung des Verfahrens.

Im **Außenbereich** sind Ammoniaksyntheseanlagen regelmäßig unzulässig. In den meisten Fällen werden nur solche Vorhaben im Außenbereich zugelassen, die unter einen **Privilegierungstatbestand** des § 35 Abs. 1 BauGB fallen. Ammoniaksyntheseanlagen finden in der Auflistung des § 35 Abs. 1 BauGB keine ausdrückliche Erwähnung. Eine Zuordnung kommt im Einzelfall nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB in Betracht. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert **standortgebundene**

Infrastruktureinrichtungen und setzt voraus, dass die Anlage der Versorgung der Allgemeinheit und nicht lediglich einer Einzelperson dient. Zudem muss die Anlage das Kriterium der Ortsgebundenheit erfüllen, also auf die geographische und geologische Eigenart des Ortes angewiesen sein. Die Ortsgebundenheit ist bei Versorgungseinrichtungen dann gegeben, wenn die Anlage leitungsgebunden ist, indem sie ins Netz einspeisen soll, oder wenn die Anlage auf die Nähe zu einer EE-Anlage angewiesen ist. Da gegenwärtig in Deutschland keine Ammoniaknetze bestehen, kommt eine Ortsgebundenheit von Ammoniaksyntheseanlagen lediglich in Betracht, wenn sie auf die Nähe einer EE-Anlage angewiesen ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Anlage Stromüberschüsse einer EE-Anlage aufnehmen soll, um eine Abregelung der EE-Anlage zu vermeiden, oder wenn die Anlage durch eine Direktleitung mit einer EE-Anlage verbunden ist, um die grüne Eigenschaft des erzeugten Ammoniaks zu gewährleisten.

Daneben können Ammoniaksyntheseanlagen im Außenbereich zulässig sein, wenn sie einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben dienen. Insoweit kommt insbesondere eine Zulassung von Ammoniaksyntheseanlagen **als Nebenanlagen zu Solar- oder Windenergieanlagen** (§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 8, 9 BauGB) in Betracht. Allerdings fehlt es häufig an der notwendigen dienenden Funktion der Ammoniaksyntheseanlage. Die dienende Funktion der Ammoniaksyntheseanlage setzt voraus, dass sie eine bloß untergeordnete Hilfsfunktion für eine bestehende privilegierte Anlage erfüllt. Ein möglicher Anwendungsfall sind sog. Power-to-X-Anlagen, in denen die überschüssige Energie aus Solar- oder Windenergieanlagen zur Speicherung umgewandelt wird. Dabei dienen die Syntheseanlagen zur Produktion grünen Ammoniaks der Verhinderung einer Abregelung der Solar- oder Windenergieanlage. Die Zulässigkeit von Ammoniaksyntheseanlagen im Außenbereich als privilegierten Hauptanlagen dienende Nebenanlagen ist allerdings mit großer Rechtsunsicherheit verbunden, sodass eine vorherige Rücksprache mit der zuständigen Genehmigungsbehörde zu empfehlen ist.

Nicht privilegierte Anlagen werden nur dann zugelassen, wenn das Interesse an ihrer Errichtung entgegenstehende öffentliche Belange überwiegt (§ 35 Abs. 2 BauGB). Für das Überwiegen öffentlicher Belange genügt dabei bereits die plausible Annahme, dass durch das Vorhaben konkrete öffentliche Belange beeinträchtigt werden können. Der Außenbereich soll nämlich weitgehend von Anlagen (die nicht privilegiert sind) freigehalten werden. Da Ammoniaksyntheseanlagen grundsätzlich geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, ist regelmäßig von einem Überwiegen der öffentlichen Belange auszugehen. Demnach sind Ammoniaksyntheseanlagen im Außenbereich grundsätzlich unzulässig. Für die Realisierung eines Vorhabens ist daher regelmäßig eine Bauleitplanung erforderlich. Dies kann allerdings viel Zeit in Anspruch nehmen und den geplanten Baubeginn verzögern.

3. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG

- Grundpflichten für die Errichtung und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 22 BImSchG
- Erfordernis einer baurechtlichen Genehmigung: vereinfachtes Verfahren in Mecklenburg-Vorpommern, förmliches Verfahren in Brandenburg

Sofern eine Ammoniaksyntheseanlage keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, treffen den Anlagenbetreiber dennoch Pflichten nach den §§ 22 ff. BImSchG bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage. Zudem besteht ggf. das Bedürfnis einer baurechtlichen Genehmigung.

Genehmigungsfrei nach dem BImSchG sind solche Ammoniaksyntheseanlagen, die nicht der Herstellung im industriellen Umfang dienen, insbesondere Laboranlagen (s.o. Abschn. 2). Für diese Anlagen gelten zwar die Vorschriften des BImSchG, aber nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht. Regelmäßig sind diese Anlagen in anderen Genehmigungsverfahren (insb. Baugenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung) zuzulassen. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wird dann im Rahmen eines solchen Genehmigungsverfahrens geprüft.

§ 22 BImSchG enthält **Grundpflichten für die Errichtung und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen**. Der Anlagenbetreiber muss die Anlage so errichten und betreiben, dass (1) schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, (2) unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und (3) die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. Die Vorschrift hat einen dynamischen Charakter, sodass die Anlage dauerhaft den Anforderungen des § 22 BImSchG entsprechen muss. Dies gilt auch für Anlagen, für die eine baurechtliche oder sonstige Genehmigung erteilt worden ist.

Ammoniaksyntheseanlagen, die nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterfallen, bedürfen einer **bauordnungsrechtlichen Genehmigung** nach der Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes (z.B. § 59 BbgBO, § 59 LBauO MV). Grundsätzlich bedürfen alle baulichen Anlagen, einer Baugenehmigung, wenn sie nicht ausnahmsweise genehmigungsfrei gestellt sind. Die genehmigungsfreien Vorhaben sind in den Landesbauordnungen abschließend aufgezählt. In der LBauO MV und der BbgBO sind keine Genehmigungsfreistellungen für Ammoniaksyntheseanlagen geregelt, sodass sie genehmigungsbedürftig sind. Die Genehmigungsfähigkeit solcher Anlagen setzt voraus, dass die verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Anforderungen des Baurechts erfüllt sind.

Es können zudem Zulassungen nach anderen Fachgesetzen, etwa dem Wasserrecht,⁷ erforderlich sein.

3.1. Verfahrensvoraussetzungen der baurechtlichen Genehmigung

Der Genehmigungsantrag muss bei der zuständigen Behörde gestellt werden und die Verfahrens- und Formerfordernisse einhalten. Die Antragsstellung erfolgt schriftlich und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (§§ 68 BbgBO bzw. LBauO MV).

In Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sind die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig (§§ 57 Abs. 1 und 2 BbgBO bzw. LBauO MV). Die einzelnen unteren Bauaufsichtsbehörden und die jeweiligen Ansprechpartner:innen sind auf den Websites der Landesregierungen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern aufgelistet.⁸

Ammoniaksyntheseanlagen können in **Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des vereinfachten Verfahrens** genehmigt werden (§ 63 Abs. 1 LBauO MV). Das vereinfachte Genehmigungsverfahren bedeutet keine verfahrensrechtliche Vereinfachung, sondern eine Reduzierung des materiell-rechtlichen Prüfprogramms auf bestimmte in § 63 LBauO MV genannte öffentlich-rechtliche Vorschriften. In **Brandenburg** ist dagegen kein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für Ammoniaksyntheseanlagen vorgesehen (§ 63 Abs. 1 BbgBO), sodass ein **förmliches Genehmigungsverfahren** durchzuführen ist.

Das baurechtliche Genehmigungsverfahren erfordert regelmäßig eine kürzere **Bearbeitungsdauer** als das immissionsschutzrechtliche Verfahren. Die Bauaufsichtsbehörde muss im **vereinfachten Verfahren** in Mecklenburg Vorpommern innerhalb von **drei Monaten** nach Eingang des vollständigen Bauantrags über diesen entscheiden (§ 63 Abs. 2 LBauO MV). Diese Frist kann aus wichtigem Grund um bis zu einen Monat verlängert werden (§ 63 Abs. 2 LBauO MV). Das **förmliche Genehmigungsverfahren** in Brandenburg ist in der Regel nach **vier Monaten** abgeschlossen: Die Genehmigungsbehörde prüft innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang die Vollständigkeit der Unterlagen (§ 69 Abs. 1 BbgBO). Im Falle der Vollständigkeit beteiligt die Genehmigungsbehörde unverzüglich alle betroffenen Fachbehörden sowie die Gemeinde (69 Abs. 3 BbgBO). Die Stellungnahmefrist für die Fachbehörden beträgt einen Monat, die Frist zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zwei Monate (§ 69

⁷ Zum wasserrechtlichen Zulassungserfordernis siehe Abschnitt 2.2.2.

⁸ Untere Bauaufsichtsbehörden Brandenburg, abrufbar unter: <https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnislste/~bauaufsichtsbehoerden-untere> (zuletzt abgerufen am 12.11.24); Untere Bauaufsichtsbehörden Mecklenburg-Vorpommern, abrufbar unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Bau/Planen-und-Bauen/Bauaufsichtsbeh%C3%B6rden/> (zuletzt abgerufen am 12.11.24).

Abs. 4 BbgBO). Nach Eingang der Stellungnahmen besteht eine einmonatige Entscheidungsfrist der Genehmigungsbehörde (§ 69 Abs. 6 BbgBO).

3.2. Prüfungsinhalt des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens

Damit die Behörde die Baugenehmigung erteilt, muss die Ammoniaksyntheseanlage genehmigungsfähig sein. Die Behörde prüft alle in Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage stehenden baurechtlichen Vorgaben sowie sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten. Wenn sichergestellt ist, dass alle öffentlich-rechtlichen Pflichten erfüllt sind, hat der Antragssteller – ebenso wie im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens – einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Insofern steht der Behörde kein Ermessen zu.

Von besonderer Bedeutung ist regelmäßig die Prüfung der Frage, ob das Vorhaben den Vorgaben des Bauplanungsrechts entspricht. Insoweit unterscheidet sich die Prüfung nicht von derjenigen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.⁹

Daneben werden die Vorgaben der Bauordnungen der Länder sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften geprüft, soweit diese nicht in einem sonstigen Zulassungsverfahren geprüft werden. Dazu zählen etwa denkmalschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigungen, straßenrechtliche, immissionsschutzrechtliche und wasserrechtliche Belange sowie die Vorgaben der TA Lärm und der TA Luft.

4. Einzureichende Unterlagen

In der Tabelle 5 sind die im Regelfall erforderlichen **Unterlagen für den Antrag auf Genehmigung** einer Ammoniaksyntheseanlagen nach dem BImSchG aufgelistet. Einige Unterlagen sind in jedem Fall einzureichen, andere lediglich im Einzelfall bzw. bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. Die Erforderlichkeit der Einreichung der jeweiligen Unterlagen ist in Spalte 2 der Tabelle vermerkt. Im Antragsstellungsprogramm ELiA finden sich wichtige Hinweise und konkrete Erläuterungen zu den einzelnen Antragsunterlagen und der Art und Weise der Einreichung.

Die Auflistung soll einen Überblick über die im Regelfall einzureichenden Unterlagen (Stand November 2024) geben. Im Einzelfall können sich aufgrund anlagenspezifischer Besonderheiten Abweichungen ergeben. Die zuständige Genehmigungsbehörde¹⁰ legt verbindlich fest, welche Formulare auszufüllen und welche Unterlagen vorzulegen sind. Daher empfiehlt es sich, vor der Antragsstellung den Inhalt

⁹ Sie dazu Abschnitt 2.2.4.

¹⁰ Siehe dazu Abschnitt 2.1.3.

des Antrags abzustimmen, um Nachforderungen und Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung zu vermeiden.

Einzureichendes Dokument	Erforderlich
1. Antrag	
Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG	Ja
Kurzbeschreibung	Ja
5. Lagepläne	
Topographische Karte 1:25.000	Ja
Grundkarte 1:5.000	Ja
Liegenschaftskarte	Ja
Flurstücknachweis	Ja
Werkslage- und Gebäudeplan	Ja
Auszug aus gültigem Flächennutzungs- und Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	Ja
6. Anlage und Betrieb	
Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	Ja
Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	Ja
Gliederung der Anlagen in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	Ja
Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	Ja
Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	Ja
Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	Ja
Maschinenaufstellungspläne	Ja
Maschinenzeichnungen	Ja
Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN ISO 10628	Ja
Verfahrensfließbild nach DIN ISO 10628	Ja
Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)	Ja
7. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
Art und Ausmaß der luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	Nein
Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	Nein

Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	Nein
Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	Nein
Betriebszustand und Schallemissionen	Ja
Quellenplan Schallemissionen/Erschütterungen	Ja
Sonstige Emissionen	Ja
Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	Ggf.
Emissionsgenehmigung gemäß TEHG	Nein
8. Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zu Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	Ja
Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	Nein
Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	Nein
Abluft-/Abgasreinigung	Nein
9. Anlagensicherheit	
Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	Ja
Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	Ggf.
Konzept zur Verhinderung von Störfällen	Ggf.
Ausbreitungsbetrachtungen	Ggf.
Information der Öffentlichkeit	Ggf.
Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	Ggf.
Sicherheitsbericht	Ggf.
Weitergehende Information der Öffentlichkeit	Ggf.
10. Arbeitsschutz	
Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	Ja
Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	Ja
Explosionsschutz, Zonenplan	Ja
Lärm am Arbeitsplatz	Ggf.
Vibrationen am Arbeitsplatz	Ggf.
11. Betriebseinstellung	

Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BIm-SchG)	Ja
12. Abfälle	
Vorgesehen Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	Ja
Angaben zum Entsorgungsweg	Ja
Abfallentsorgungsanlagen – Abfallmaßnahmenkatalog	Ja
Ermittlung der Entsorgungskosten	Ja
Maßnahmen zur Abfallvermeidung	Ja
13. Abwasser	
Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	Ja
Entwässerungsplan	Ja
Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	Ja
Angaben zu gehandhabten Stoffen	Ja
Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	Ja
Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	Ja
Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung	Ja
Abwassertechnisches Fließbild	Ja
Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers	Ja
Abwasserbehandlung	Wenn vorhanden
Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	Ggf.
Niederschlagsentwässerung	Ja
14. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	Ja
Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	Wenn vorhanden
Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische	Wenn vorhanden
Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische	Wenn vorhanden
Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV-Anlagen)	Ja
Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe/Gemische	Ja
Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteinrichtungen)	Ja
15. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
Bauantrag	Ja

Baubeschreibung	Ja
Betriebsbeschreibung (Gewerbliche Anlagen)	Ja
Betriebsbeschreibung (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, gewerbliche Tierhaltungsanlagen)	Ja
Erklärung der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers	Ja
Vertretung der Bauherrengemeinschaft	Wenn vorhanden
Bauvorlageberechtigung	Ja
Herstellungskosten des Vorhabens	Ja
Brandschutz	Ja
16. Natur, Landschaft und Bodenschutz	
Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	Ja
Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeines	Ja
Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen	Ja
Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	Ggf.
Sonstiges: Für das Vorhaben erforderliche naturschutzfachliche Unterlagen	Ggf.
17. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
Klärung des UVP-Erfordernisses	Ja
Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG	Ggf.
Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	Ja
UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	Ggf.
Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG	Ggf.
18. Chemikaliensicherheit	
REACH-Pflichten	Ja
Ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe	Ja
19. Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
20. Sonstige Unterlagen	

Tabelle 5: Einzureichende Unterlagen entsprechend der ELiA-Checkliste

Quelle: IKEM, eigene Darstellung in Anlehnung an Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein.